



SATZUNG des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

Beschluss des 20. ordentlichen Bundesfeuerwehrtages am 8. September 2012
(in Kraft ab 15. September 2012)

Inhaltsverzeichnis^{*)}

1. Abschnitt Allgemeines.....	5
§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	5
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	5
§ 3 Mitgliedschaft	7
§ 4 Ordentliche Mitglieder.....	7
§ 5 Säumnis mit Jahresbeiträgen.....	7
§ 6 Fördernde Mitglieder	8
§ 7 Ehrenmitglieder	8
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 Delegierte.....	9
§ 10 Ehrenpräsident (Ehrevizepräsident).....	9
§ 11 Allgemeine Dienstpflichten	10
§ 12 Organe	10
2. Abschnitt Bundesfeuerwehrtag.....	11
§ 13 Zusammensetzung.....	11
§ 14 Zuständigkeiten.....	11
§ 15 Einberufung	11
§ 16 Rechte und Pflichten	12
§ 17 Öffentlichkeit	12
§ 18 Vorsitz	13
§ 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	13
§ 20 Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung.....	14
§ 21 Protokoll	14

3. Abschnitt Präsidium	14
§ 22 Zusammensetzung.....	14
§ 23 Zuständigkeiten.....	14
§ 24 Einberufung	15
§ 25 Rechte und Pflichten.....	15
§ 26 Öffentlichkeit.....	16
§ 27 Vorsitz	16
§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	16
§ 29 Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung.....	16
§ 30 Protokoll	17
§ 31 Abgekürztes Verfahren	17
§ 32 Bindung des Präsidiums an Beschlüsse des Bundesfeuerwehrtages	17
4. Abschnitt Präsident (Vizepräsidenten).....	17
§ 33 Wahl, Funktionsperiode, Abberufung.....	17
§ 34 Wahlkommission	18
§ 35 Zuständigkeiten.....	18
§ 36 Vertretung des Präsidenten	20
§ 37 Rechte und Pflichten	20
5. Abschnitt Referate.....	21
§ 38 Referate.....	21
6. Abschnitt Strategiekonferenz.....	22
§ 39 Zusammensetzung.....	22
§ 40 Zuständigkeiten.....	22
§ 41 Einberufung	22
§ 42 Öffentlichkeit.....	22
§ 43 Vorsitz	22
§ 44 Protokoll	23

7. Abschnitt Fachausschüsse	23
§ 45 Einrichtung	23
§ 46 Zusammensetzung.....	23
§ 47 Leitung und Geschäftsführung	24
§ 48 Einberufung	25
§ 49 Rechte und Pflichten	25
§ 50 Öffentlichkeit	25
§ 51 Leitung.....	25
§ 52 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	26
§ 53 Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung.....	26
§ 54 Protokoll	26
§ 55 Abgekürztes Verfahren	26
§ 56 Vollzug von Beschlüssen der Fachausschüsse	26
8. Abschnitt Geschäftsführung	27
§ 57 Geschäftsführung und Verwaltung.....	27
§ 58 Uniform und Dienstgrade	27
9. Abschnitt Finanzverwaltung	27
§ 59 Einnahmen	28
§ 60 Verwendung der Einnahmen.....	28
§ 61 Voranschlag und Gebarungsvollzug	28
§ 62 Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung.....	29
§ 63 Rechnungsprüfer	29
§ 64 Kontrollkommission	30
10. Abschnitt Schiedsgericht	30
§ 65 Schiedsgericht.....	30
11. Abschnitt Schlussbestimmungen	31
§ 66 Auflösung des ÖBFV.....	31
§ 67 Geschlechtsneutralität.....	31
§68 In-Kraft-Treten	31

**) Anmerkung: Das Inhaltsverzeichnis ist nicht Beschlussinhalt!*

1. Abschnitt Allgemeines

Name, Sitz und Rechtsstellung

§ 1. Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband, in der Folge kurz ÖBFV genannt, ist ein rechtsfähiger Verein. Er hat seinen Sitz in Wien.

Ziele und Aufgaben

§ 2. (1) **Ziele** des ÖBFV sind die einheitliche Gestaltung der Organisation, der Ausrüstung und der Ausbildung der österreichischen Feuerwehren, unter Berücksichtigung der föderalistischen Struktur der Republik Österreich sowie die Vertretung jener Interessen der Feuerwehren, die über den Bereich eines Bundeslandes und des Bundesgebietes hinausgehen.

(2) Der ÖBFV hat im Einvernehmen mit den zuständigen Landesfeuerwehrverbänden folgende **Aufgaben** zu erfüllen:

1. Mitarbeit an der Anpassung der in den Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften für das Feuerwehrwesen an die jeweiligen technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten, insbesondere rechtliche Verankerung aller tatsächlich den Feuerwehren obliegenden Aufgaben, Erarbeitung von Musternormen für gesetzliche Regelungen, Klarstellung der feuerpolizeilichen Rechtsverhältnisse hinsichtlich jener Kompetenzen, die nicht in der Zuständigkeit der Länder liegen.
2. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die das Feuerwehrwesen, die Feuerpolizei, das Rettungswesen und die Hilfeleistung bei Gefahren sowie den Katastrophenschutz berühren.
3. Vertretung der finanziellen Belange der Feuerwehren gegenüber den Gebietskörperschaften und anderen natürlichen oder juristischen Personen sowie Beratung gemeinsamer finanzieller Fragen der Landesfeuerwehrverbände.
4. Erstellung und Verkauf von Dienstbehelfen und Lehrplänen für Feuerweherschulen, sowie von Ausbildungsgrundlagen zum letzten Stand von Organisation und Technik.
5. Behandlung von Fragen der Technik und der Normung im Feuerwehrwesen zur Sicherstellung der erforderlichen Einheitlichkeit.
6. Gestaltung der Ausrüstung des Feuerwehrmitgliedes, deren notwendige Einheitlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
7. Abgabe von Fachgutachten sowie Durchführung von Versuchen und Erprobungen auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

8. Fachliche Beratung der Bundesregierung, der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, von Landesregierungen und entsprechende Unterstützung des erforderlichen gemeinsamen Vorgehens der Landesregierungen in Angelegenheiten, welche die Feuerwehren sowie Belange der Feuerpolizei, des Rettungswesens, der Hilfeleistung bei Gefahren und des Katastrophenschutzes betreffen.
9. Im Bereich des Katastrophenschutzes (Katastrophenhilfe), des Zivilschutzes und der zivilen Landesverteidigung:
 - a) Ausarbeitung von Lehr- und Lernmitteln für eine einheitliche Aus- und Fortbildung von Feuerwehrmitgliedern und der Zivilbevölkerung,
 - b) Erarbeitung von Grundlagen für eine einheitliche Organisation und Ausrüstung des Katastrophenhilfsdienstes (KHD) und sonstiger Hilfseinheiten für überörtlichen (nationalen und internationalen) Einsatz,
 - c) Koordinierung der Vorbereitung und der Durchführung eines wirksamen überörtlichen Einsatzes überörtlicher Einsatzeinheiten der Feuerwehren (Übungs- und Einsatzplanung) über das Gebiet eines Bundeslandes und der Republik hinaus,
 - d) Mitwirkung an Maßnahmen bzw. Tätigkeiten gemäß lit. a bis c durch organisatorische, ausbildungsmäßige, verwaltungsmäßige, nachrichtendienstliche und logistische Unterstützung durch Funktionsträger und das Generalsekretariat des Verbandes.
10. Im Bereich der Jugendarbeit in den österreichischen Feuerwehren im Sinn von Nachwuchsgewinnung und Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst und einer außerschulischen Jugenderziehung, im besonderen zur Entwicklung psychischer, körperlicher und ethischer Kompetenzen sowie des sozialen Engagements im Geiste der österreichischen Feuerwehren, insbesondere
 - a) Erarbeitung von Grundlagen für eine einheitliche Organisation und Ausrüstung,
 - b) Ausarbeitung von Lehr- und Lernmitteln für eine einheitliche Aus- und Fortbildung der Feuerwehrjugend, einschließlich des Bewerbswesens,
 - c) Organisation von Bewerbsveranstaltungen,
 - d) Organisation nationaler und internationaler Begegnungen,
 - e) Vertretung der Feuerwehrjugend in internationalen Organisationen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit für die Feuerwehrjugend,
 - g) Mitwirkung, Betreuung und Unterstützung von Maßnahmen bzw. Tätigkeiten gemäß lit. a bis f durch Funktionsträger und das Generalsekretariat des Verbandes.
11. Wahrnehmung der Standesinteressen der Feuerwehrmitglieder, Verbesserung der Maßnahmen zu ihrem Schutz vor gesundheitlichen und materiellen Schäden im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst.
12. Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens und Ehrung verdienter Feuerwehrangehöriger.
13. Förderung des internationalen Ansehens des österreichischen Feuerwehrwesens, Erfahrungsaustausch und Streben nach Einheitlichkeit im internationalen Rahmen.

14. Mitgliedschaft bei internationalen Feuerwehr-, Brand- und Katastrophenschutzorganisationen; Zusammenarbeit mit ausländischen Feuerwehrorganisationen.
15. Zusammenarbeit mit allen Organisationen, deren Ziel die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, Vermögenswerte und die Umwelt ist.
16. Mitarbeit im behördlichen Zivilschutz, soweit der Aufgaben- und Interessensbereich der Feuerwehren betroffen ist.
17. Koordinierung aller Belange des österreichischen Feuerwehrwesens.
18. Prüfung und Normierung der Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehren.
19. Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften des Privat- und Handelsrechtes im Rahmen des Vereinszweckes.

Mitgliedschaft

§ 3. Der ÖBFV hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder

§ 4. (1) Ordentliche Mitglieder sind die Landesfeuerwehrverbände und die Gemeinden mit Berufsfeuerwehren. Die Mitgliedschaft wird durch Einlangen der Beitrittserklärung beim Generalsekretariat begründet.

(2) Die ordentlichen Mitglieder werden in den Organen des ÖBFV durch Delegierte im Sinne des § 9 vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher mit eingeschriebenem Brief beim Generalsekretariat eingelangt sein.

Säumnis mit Jahresbeiträgen

§ 5. Bei Säumnis eines ordentlichen Mitgliedes mit zwei Jahresbeiträgen kann erkannt werden auf:

1. Entzug des Stimmrechtes in den Beschluss fassenden Organen oder
2. Ausschluss aus dem ÖBFV.

Fördernde Mitglieder

§ 6. (1) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein; sie zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch einen Beitrag, dessen Höhe das Präsidium festlegt. Das Präsidium kann unterschiedliche Arten der fördernden Mitgliedschaft festlegen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums begründet.

(3) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an Bundesfeuerwehrtagen und öffentlichen Veranstaltungen des ÖBFV teilzunehmen. Das Präsidium kann sie auch zu Beratertätigkeiten heranziehen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt; § 4 Abs. 4 gilt dann sinngemäß;
2. Tod;
3. Verlust der Rechtspersönlichkeit des fördernden Mitgliedes;
4. Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums;
5. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages innerhalb eines Monats nach erfolgter Nachfristsetzung.

Ehrenmitglieder

§ 7. (1) Das Präsidium kann Personen, die sich um das österreichische Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Bundesfeuerwehrtagen und öffentlichen Veranstaltungen des ÖBFV teilzunehmen. Das Präsidium (der Präsident) kann sie auch zu Beratertätigkeiten heranziehen.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Verzicht oder Aberkennung.

(4) Der Verzicht erfolgt durch formlose Erklärung des Mitgliedes an das Präsidium. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn das Mitglied ein den Interessen des ÖBFV abträgliches Verhalten an den Tag legt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8. (1) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, nach Maßgabe dieser Satzung, an der einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrwesens im gesamten Bundesgebiet mitzuarbeiten. Es ist Grundsatz, dass die Mitglieder die Beschlüsse, die in den Organen des ÖBFV in demokratischer Willensbildung zustande gekommen sind, in ihrem Bereich bestmöglich verwirklichen.

(2) Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des ÖBFV teil.

(3) Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung.

Delegierte

§ 9. (1) Die ordentlichen Mitglieder werden im ÖBFV grundsätzlich durch je einen Delegierten (Grundmandat) vertreten. Darüber hinaus entsenden in den ÖBFV zusätzlich die Stadt Wien vier Delegierte, die Landesfeuerwehren (Gewerkschaft) einen Delegierten sowie die Landesfeuerwehrverbände für je angefangene 4.000 von ihnen vertretene aktive Mitglieder einen Delegierten. Als aktive Feuerwehrmitglieder sind die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Mitglieder der Feuerwehrjugend und die aktiven Mitglieder der Betriebsfeuerwehren zu verstehen. Als Stichtag für die Ermittlung der Delegierten ist jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres anzusehen.

(2) Die Delegierten sind verpflichtet, an den Bundesfeuerwehrtagen teilzunehmen und die ihnen hiebei zufallenden Aufgaben zu erfüllen. Sie haben sich soweit mit Vollmachten ausstatten zu lassen, dass die Beratungen in den Organen oder deren Ausschüssen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Delegierten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die Funktion eines Delegierten erlischt

1. durch Ablauf der Funktionsperiode im entsendenden Landesfeuerwehrverband;
2. durch Abberufung durch die entsendende Stelle;
3. durch die Wahl zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des ÖBFV;
4. am letzten Tag des Jahres, in dem er nach den Bestimmungen seines Landesfeuerwehrverbandes in den Reservestand überstellt worden ist.

(5) In Fällen nach Abs. 4 Z 2 bis 4 hat die entsendende bzw. abberufende Stelle einen Ersatzdelegierten zu nominieren. Das Mandat von Ersatzdelegierten endet jedenfalls mit dem Ablauf der Funktionsperiode nach Abs. 4 Z 1.

Ehrenpräsident (Ehrevizepräsident)

§ 10. (1) Der Bundesfeuerwehrtag kann Präsidenten und Vizepräsidenten, die aus ihrer Aktivfunktion ausgeschieden sind, auf Vorschlag des Präsidiums die Ehrenpräsident- bzw. Ehrevizepräsidentschaft auf Lebenszeit verleihen, wenn sie sich um das österreichische Feuerwehrwesen hervorragende Verdienste erworben haben. Zu dieser Verleihung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

(2) Ehren(vize)präsidenten sind berechtigt, an Bundesfeuerwehrtagen und öffentlichen Veranstaltungen des ÖBFV teilzunehmen.

(3) Eine Aberkennung der Ehren(vize)präsidentschaft ist unter der gleichen Vorgangsweise wie die Zuerkennung möglich, wenn die Funktionsträger ein den Interessen des ÖBFV abträgliches Verhalten an den Tag legen.

Allgemeine Dienstpflichten

§ 11. Feuerwehrangehörige, die für den ÖBFV im Sinne seiner Satzung und seiner Geschäftsordnung tätig sind, üben diese Tätigkeit im Rahmen der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen aus.

Organe

§ 12. (1) Beschlussfassende Organe sind

1. der Bundesfeuerwehrtag und
2. das Präsidium.

(2) Beratende Organe sind

1. die Strategiekonferenz,
2. die Fachausschüsse und
3. die Referate.

(3) Vollziehendes Organ ist der Präsident.

(4) Kontrollorgane sind

1. die Rechnungsprüfer und
2. die Kontrollkommission.

(5) Die Funktionsperiode sämtlicher Organe dauert fünf Jahre, gerechnet ab dem Tag des letzten ordentlichen Bundesfeuerwehrtages.

(6) Zur Unterstützung aller Organe ist das Generalsekretariat (§ 57) eingerichtet.

2. Abschnitt

Bundesfeuerwehrtag

Zusammensetzung

§ 13. (1) Stimmberechtigt im Bundesfeuerwehrtag sind der Präsident, die Vizepräsidenten und die Delegierten.

(2) Kein Stimmrecht haben:

1. die fördernden Mitglieder,
2. die Ehrenmitglieder,
3. die Ehren(vize)präsidenten,
4. die Vorsitzenden der Fachausschüsse und
5. die Referatsleiter.

Zuständigkeiten

§ 14. Dem Bundesfeuerwehrtag sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Satzung;
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Fachausschüsse und der Kontrollkommission über die Tätigkeit in der abgelaufenen Funktionsperiode;
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
4. Entlastung des Präsidenten und des Präsidiums;
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehren(vize)präsidentschaft;
7. Entzug des Stimmrechtes oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes;
8. Bestellung des Schriftführers des Bundesfeuerwehrtages;
9. Bestellung der Rechnungsprüfer;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des ÖBFV.

Einberufung

§ 15. (1) Der Bundesfeuerwehrtag tritt mindestens zum Ende der Funktionsperiode auf Einberufung des Präsidenten zusammen.

(2) Einen außerordentlichen Bundesfeuerwehrtag kann im Bedarfsfall der Präsident mit Zustimmung von mindestens zwei Vizepräsidenten und sechs Delegierten einberufen. Bei den Delegierten muss es sich um solche von mindestens drei verschiedenen ordentlichen Mitgliedern handeln.

(3) Einen außerordentlichen Bundesfeuerwehrtag hat der Präsident einzuberufen, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich beantragen.

(4) Die Einladungen zum Bundesfeuerwehrtag sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag unter Anschluss der Tagesordnung zu versenden.

Rechte und Pflichten

§ 16. (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Delegierten haben

1. an den ordentlichen und außerordentlichen Tagungen persönlich teilzunehmen;
2. außer den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung das Recht, sich über alle Angelegenheiten des ÖBFV zu unterrichten, Anträge zu stellen, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, an den Abstimmungen teilzunehmen, das Protokoll über die Tagungen einzusehen und sich hiervon Abschriften anzufertigen;
3. die Verpflichtung, den Beschlüssen des Bundesfeuerwehrtages in ihrem Wirkungsbereich bestmöglich Geltung zu verschaffen und sich für die Durchsetzung der Aufgaben und Ziele des ÖBFV bei den zuständigen Stellen einzusetzen.

(2) Eine Abwesenheit kann nur aus einem triftigen Grund entschuldigt werden; dieser ist dem Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben. Ein ordentliches Mitglied kann für verhinderte Delegierte Vertreter in den Bundesfeuerwehrtag entsenden.

(3) Die Rechte und Pflichten nach Abs. 1 und 2 gelten mit Ausnahme des Rechts, an den Abstimmungen teilzunehmen, auch für Mitglieder des Präsidiums, die nicht Präsident, Vizepräsident oder Delegierte sind.

Öffentlichkeit

§ 17. (1) Der Bundesfeuerwehrtag ist teils öffentlich und teils nicht öffentlich.

(2) Dem nicht öffentlichen Teil sind vorbehalten:

1. Berichte über die Finanzlage des ÖBFV und die Prüfung des Rechnungsabschlusses;
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
3. Entlastung des Präsidenten und des Präsidiums;
4. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehren(vize)präsidentschaft;
6. Entzug des Stimmrechtes oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes;
7. Bestellung der Rechnungsprüfer;

8. Beschlussfassung über die Satzung;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des ÖBFV.

(3) Im öffentlichen Teil erfolgen:

1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachausschüsse über die Tätigkeit in der abgelaufenen Funktionsperiode;
2. Vorschau auf die bevorstehende Funktionsperiode und allfällige Wortmeldungen;
3. Ehrungen und Auszeichnungen;
4. Grußadressen und Festansprachen.

(4) Vom Präsidenten können Gäste zum öffentlichen Teil besonders eingeladen werden.

Vorsitz

§ 18. Der Präsident hat beim Bundesfeuerwehrtag den Vorsitz, ausgenommen im Fall des § 14 Z 5.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 19. (1) Zur Beschlussfähigkeit des Bundesfeuerwehrtages ist - ausgenommen die Fälle des Abs. 3 - die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Delegierten erforderlich.

(2) Zu einem Beschluss des Bundesfeuerwehrtages ist - ausgenommen die Fälle des Abs. 3 - die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmen erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Zur Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten sind die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Drittel der Delegierten und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich:

1. Änderung der Satzung,
2. Abberufung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten vor Ablauf der Funktionsdauer,
3. Verleihung und Aberkennung der Ehren(vize)präsidentschaft,
4. Auflösung des ÖBFV.

(4) Beschlussfassungen können nur zur Tagesordnung erfolgen. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesfeuerwehrtages hiezu müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundesfeuerwehrtag schriftlich beim Generalsekretariat eingelangt sein.

Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung

§ 20. (1) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Die Abstimmung über verschiedene Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist so zu reihen, dass der Wille der Mehrheit durch die Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden kann; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

(3) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Sonstige Abstimmungen finden durch Erheben der Hand statt. Der Bundesfeuerwehrtag kann jedoch auch auf Antrag eines Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschließen.

Protokoll

§ 21. Über den Verlauf des Bundesfeuerwehrtages ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen; eine Abschrift hiervon ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach dem Bundesfeuerwehrtag zuzustellen.

3. Abschnitt Präsidium

Zusammensetzung

§ 22. (1) Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. den drei Vizepräsidenten,
3. den Landesfeuerwehrkommandanten,
4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse und
5. den Referatsleitern.

(2) Die Beiziehung weiterer Personen durch den Präsidenten ist zulässig.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Referatsleiter sowie nach Abs. 2 beigezogene Personen haben kein Stimmrecht.

Zuständigkeiten

§ 23. (1) Dem Präsidium sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Bearbeitung der Grundsätze des Aufbaues des österreichischen Feuerwehrwesens;

2. Vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Technischer und Gefahrgut-Einsatz, Katastrophen- und Zivilschutz;
3. Gemeinsame Finanz- und Versicherungsangelegenheiten der österreichischen Feuerwehren;
4. Bestellung und Abberufung der Referatsleiter und der Referatsleiter-Stellvertreter;
5. Bestellung und Abberufung der Sachgebietsleiter;
6. Allgemeine Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich der Ausübung der Diensthoheit über die Bediensteten;
7. Verleihung von (Ehren-)Dienstgraden, ausgenommen Fälle nach § 10;
8. Vorberatung von Anträgen an den Bundesfeuerwehrtag;
9. Entgegennahme von Berichten des Präsidenten, der Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Referatsleiter und der Rechnungsprüfer;
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
11. Genehmigung des Voranschlages;
12. Festlegung der Höhe der Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder;
13. Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse;
14. Vorbereitung der Tagesordnung des Bundesfeuerwehrtages;
15. Unterteilung der Referate in Sachgebiete;
16. Bestellung von Rechnungsprüfern, sofern dies vor dem nächsten Bundesfeuerwehrtag notwendig ist;
17. Ausschluss fördernder Mitglieder;
18. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Präsidenten.

(2) Weiters sind dem Präsidium alle jene Angelegenheiten vorbehalten, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Einberufung

§ 24. (1) Der Präsident hat das Präsidium einzuberufen:

1. mindestens dreimal im Jahr (mindestens einmal alle vier Monate);
2. auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Präsidialmitgliedern.

(2) Die Einladungen zum Präsidium sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag zu versenden.

Rechte und Pflichten

§ 25. (1) Die Mitglieder des Präsidiums haben:

1. am Präsidium persönlich teilzunehmen;
2. außer den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung das Recht, sich über alle Angelegenheiten des ÖBFV zu unterrichten, Anträge zu stellen, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten, die

Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, an den Abstimmungen teilzunehmen, das Protokoll über die Tagungen einzusehen und hievon Abschriften anzufertigen;

3. im Besonderen die Verpflichtung, den Beschlüssen des Präsidiums in ihrem Wirkungsbereich bestmöglich Geltung zu verschaffen (§ 8 Abs. 1) und sich für die Durchsetzung der Aufgaben und Ziele des ÖBFV bei den zuständigen Stellen einzusetzen.

(2) Eine Abwesenheit kann nur aus einem triftigen Grund entschuldigt werden; dieser ist dem Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben. Ein Präsidialmitglied hat bei Verhinderung nach Möglichkeit einen Vertreter in das Präsidium entsenden.

(3) Der Präsident kann Verhandlungsgegenstände, bei denen der Bedarf nach vertiefter Beratung offensichtlich ist, vor ihrer Aufnahme in die Tagesordnung des Präsidiums einem anderen Organ (z.B. einem Referat oder einem Fachausschuss) zur Bearbeitung zuweisen. Eine solche Maßnahme hat der Präsident dem Präsidium in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

Öffentlichkeit

§ 26. Das Präsidium ist nicht öffentlich.

Vorsitz

§ 27. Der Präsident hat im Präsidium den Vorsitz.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 28. (1) Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Präsidialmitglieder erforderlich.

(2) Zu einem Beschluss des Präsidiums ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung

§ 29. (1) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; eine Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Die Abstimmung über verschiedene Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist so zu reihen, dass der Wille der Mehrheit durch die Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden kann; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

(3) Abstimmungen finden durch Erheben der Hand statt. Das Präsidium kann jedoch auch auf Antrag eines Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschließen.

Protokoll

§ 30. Über den Verlauf des Präsidiums ist durch eine vom Präsidenten zu bestellende Person ein Protokoll zu verfassen. Eine Abschrift hiervon ist den Präsidialmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach dem Präsidium zuzustellen.

Abgekürztes Verfahren

§ 31. (1) Die Abstimmung über Angelegenheiten nach § 23 Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 7 bis 9 kann der Präsident in Fällen besonderer Dringlichkeit auch schriftlich durchführen lassen.

(2) Das Stimmrecht ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung der Aufforderung, auszuüben. Wird das Stimmrecht innerhalb dieser Frist nicht ausgeübt, gilt dies als Zustimmung.

Bindung des Präsidiums an Beschlüsse des Bundesfeuerwehrtages

§ 32. (1) Das Präsidium ist bei seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse des Bundesfeuerwehrtages gebunden.

(2) Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Bundesfeuerwehrtages fallen, sind diesem, gegebenenfalls mit einem Beschlussantrag, ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

4. Abschnitt Präsident (Vizepräsidenten)

Wahl, Funktionsperiode, Abberufung

§ 33. (1) Der Präsident und die drei Vizepräsidenten werden vom Bundesfeuerwehrtag gewählt.

- (2) Die Kandidaten müssen aus dem Kreis der öffentlichen Feuerwehren Österreichs hervorgehen. Ein Vizepräsident hat aus dem Kreis der Leiter der Berufsfeuerwehren zu kommen, sofern diese nicht den Präsidenten stellen. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Vor Ablauf der Funktionsperiode können der Präsident (die Vizepräsidenten) durch den Bundesfeuerwehrtag abberufen werden, wenn sie ein den Interessen des ÖBFV abträgliches Verhalten an den Tag legen; § 9 Abs. 4 Z 4 dieser Satzung ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ist eine der im Abs. 1 genannten Funktionen dauernd erledigt, so ist ehestens eine Nachwahl für diese Funktion und eine etwa hiedurch freiwerdende weitere Funktion durchzuführen. Die hiebei gewählten Funktionäre führen ihre Funktion bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode aus.
- (5) Gewählt kann nur eine Person werden, für welche ein Wahlvorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesfeuerwehrtages spätestens acht Wochen vor dem Bundesfeuerwehrtag schriftlich beim Generalsekretariat eingegangen ist. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen, dass er zur Kandidatur bereit ist, angeschlossen sein.
- (6) Wahlvorschläge am Bundesfeuerwehrtag können nur dann erstattet werden, wenn keine schriftlichen Wahlvorschläge im Sinne des Abs. 5 vorliegen oder der (die) Vorgeschlagene(n) die Wahl nicht annehmen (würden).

Wahlkommission

- § 34. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten wird eine Wahlkommission eingerichtet. Diese besteht aus je einem Vertreter der Landesfeuerwehrverbände und einem weiteren Vertreter der Berufsfeuerwehren, den diese aus ihrer Mitte entsenden. Sämtliche Mitglieder der Wahlkommission müssen stimmberechtigt zum Bundesfeuerwehrtag sein.
- (2) Die Mitglieder der Wahlkommission sind dem Generalsekretariat bis spätestens zehn Wochen vor dem Bundesfeuerwehrtag bekanntzugeben. Die Wahlkommission hat spätestens sechs Wochen vor dem Bundesfeuerwehrtag zusammenzutreten. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Präsidenten. Die Wahlkommission bestellt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen der Wahlkommission sind nicht öffentlich.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Wahlkommission können Funktionäre oder Bedienstete des ÖBFV beigezogen werden.

Zuständigkeiten

§ 35. (1) Der Präsident vertritt den ÖBFV nach außen. In dieser Funktion obliegt ihm auch die Führung von Verhandlungen namens des Verbandes mit den Mitgliedern der Bundesregierung, von Landesregierungen, mit den Dienststellen des Bundes, der Länder sowie mit den Zentralstellen sonstiger Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen. Verhandlungen mit den Ländern und deren Organen hat der Präsident nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesfeuerwehrverband zu führen. Der Präsident ist für den ÖBFV zeichnungsberechtigt.

(2) Der Präsident führt die Geschäfte des ÖBFV nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung.

(3) Im Rahmen der vom Präsidium festgelegten Richtlinien obliegt dem Präsidenten

1. die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenplaketten im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesfeuerwehrkommandanten sowie
2. die Zuerkennung von Anerkennungs- und Unterstützungsgaben.

(4) Die Vizepräsidenten und die weiteren Präsidialmitglieder sowie die beratenden Organe des Verbandes haben den Präsidenten bei der Geschäftsführung zu unterstützen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach Anordnung des Präsidenten und unter seiner Verantwortung zu vollziehen.

(5) Der Präsident ist Vorgesetzter aller beim ÖBFV tätigen Bediensteten. Diese sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Präsident ist berechtigt, Aushilfskräfte für eine Verwendung bis zu sechs Monaten aufzunehmen.

(6) Der Präsident hat die veranschlagten Pflichtausgaben zu den jeweils fälligen Terminen zu veranlassen. Sonstige Ausgaben darf der Präsident im Rahmen der ihm von der Geschäftsordnung eingeräumten Befugnis tätigen.

(7) Jeder Beschluss eines Organes des ÖBFV ist vom Präsidenten ohne unnötigen Aufschub zu vollziehen. Wird der Beschluss vom Präsidenten nicht vollzogen, so ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Präsidialsitzung zu setzen.

(8) Der Präsident ist berechtigt, in Verbandsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, anstelle dieses Organes zu entscheiden, wenn dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Er hat jedoch seine Entscheidung, die nicht gegen ausdrückliche Beschlüsse eines Verbandsorganes verstoßen darf, unverzüglich dem Präsidium zu weiteren Behandlung vorzulegen. Der Präsident ist nicht berechtigt, Verpflichtungen namens der Mitglieder des ÖBFV einzugehen.

(9) Der Präsident ist für die Erfüllung seiner Aufgaben und sein Verhalten den Organen des ÖBFV verantwortlich.

Vertretung des Präsidenten

§ 36. (1) Der Präsident kann die Vizepräsidenten, andere Präsidialmitglieder oder Sachgebietsleiter für einen Einzelfall oder generell mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten betrauen. Die Erteilung einer generellen Vertretungsbefugnis hat der Präsident dem Präsidium ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine volle Vertretung des Präsidenten greift nur im Falle seiner vorübergehenden oder dauernden Verhinderung Platz, wobei der Präsident bestimmt, welcher der Vizepräsidenten ihn auf welche Zeit zu vertreten hat. Die Erteilung dieser Vertretungsbefugnis hat der Präsident den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich mitzuteilen.

(3) Hat der Präsident im Falle der Verhinderung die Regelung seiner Vertretung unterlassen, so vertritt ihn der an Jahren älteste, nicht verhinderte Vizepräsident. Sind alle Vizepräsidenten verhindert, so vertritt den Präsidenten das an Jahren älteste, stimmberechtigte Präsidialmitglied. Die Verständigungspflicht des Präsidiums nach Abs. 1 letzter Halbsatz trifft dann den Vertreter; dieser hat im Falle einer dauernden Verhinderung des Präsidenten unverzüglich für die Durchführung der erforderlichen Neuwahlen zu sorgen.

Rechte und Pflichten

§ 37. (1) Der Präsident ist berechtigt, von den ordentlichen Mitgliedern alle Auskünfte und Informationen zu verlangen, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des ÖBFV und der Beschlüsse seiner Organe erforderlich sind. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, entsprechende Anfragen binnen angemessener Frist zu beantworten oder die Ablehnung einer Beantwortung ausreichend zu begründen.

(2) Der Präsident ist bei seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse des Bundesfeuerwehrtages und des Präsidiums gebunden.

(3) Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Bundesfeuerwehrtages oder des Präsidiums fallen, sind diesen Organen, gegebenenfalls mit einem Beschlussantrag, ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

(4) Präsident und Vizepräsidenten üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Der Präsident erhält eine Aufwandsentschädigung, welche das Präsidium unter Bedachtnahme auf die mit der Funktion verbundene Belastung festzusetzen hat.

5. Abschnitt Referate

Referate

§ 38. (1) Zur zweckmäßigen, intensiven und fachlich fundierten Besorgung feuerwehrlischer Aufgabengebiete sind nachstehende Referate einzurichten:

1. Referat 1 – Präsidialangelegenheiten
2. Referat 2 – Recht und Organisation
3. Referat 3 – Feuerwehrtechnik
4. Referat 4 – Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz
5. Referat 5 – Einsatz und Ausbildung
6. Referat 6 – Finanzen
7. Referat 7 – Feuerwehrjugend

(2) Die Leitung der Referate obliegt den Referatsleitern; es ist ein Stellvertreter zu bestellen. § 9 Abs. 4 Z 2 und 4 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Unterteilung der Referate in Sachgebiete erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Jedes ordentliche Mitglied des ÖBFV hat das Recht, Mitarbeiter in die Referate und Sachgebiete zu entsenden. Die Erlassung von Detailvorschriften hierzu bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.

(4) Den Referaten und Sachgebieten bleibt es unbenommen, zur Detailberatung umfangreicher oder schwieriger Materien Arbeitsgruppen zu bilden. Die Bestimmungen der §§ 47 bis 57 gelten sinngemäß.

(5) Darüber hinaus kann der Referatsleiter oder Sachgebietsleiter zur Bearbeitung einzelner Aufgaben weitere Personen zuziehen.

(6) Bis 31. März des Folgejahres hat jedes Referat dem Präsidium einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Referates im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

(7) Zum Ende der Funktionsperiode (§ 12 Abs. 5) ist dem Präsidenten – als Grundlage für dessen Bericht an den Bundesfeuerwehrtag – ein schriftlicher Bericht über die Tätigkeit des Referates in der abgelaufenen Funktionsperiode zu erstatten.

6. Abschnitt Strategiekonferenz

Zusammensetzung

§ 39. Die Strategiekonferenz besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) den Vizepräsidenten und
- c) den Landesfeuerwehrkommandanten.

Zuständigkeiten

§ 40. Die Strategiekonferenz dient der Vorberatung von Themen, denen grundsätzliche, insbesondere feuerwehrpolitische Bedeutung zukommt. Sie dient insbesondere der Findung von gemeinsamen Positionen aller Mitglieder des ÖBFV zum Zwecke einer möglichst einheitlichen Ausrichtung und Aufgabenerfüllung des Feuerwehrwesens in Österreich, die in der Folge im jeweils zuständigen Beschluss fassenden Gremium diskutiert und beschlossen werden sollen.

Einberufung

§ 41. (1) Der Präsident beruft die Strategiekonferenz ein.

(2) Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen, und zwar sowohl Funktionäre des ÖBFV als auch externe Personen, zur Teilnahme und Mitarbeit bei der Beratung konkreter Themen einladen.

Öffentlichkeit

§ 42. Die Strategiekonferenz ist nicht öffentlich.

Vorsitz

§ 43. Der Präsident hat bei der Strategiekonferenz den Vorsitz.

Protokoll

§ 44. Die Ergebnisse der Konferenz sind in einem Protokoll festzuhalten.

7. Abschnitt Fachausschüsse

Einrichtung

§ 45. (1) Zur Vornahme fachlicher Detailarbeit, zur Vorbereitung von Berichten sowie zur Vorberatung und Antragstellung in Sachfragen an das Präsidium und den Bundesfeuerwehrtag, sofern diese Organe die in Frage stehenden Angelegenheiten nicht unmittelbar behandeln, werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- a) Fachausschuss für Freiwillige Feuerwehren zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren,
- b) Fachausschuss für Betriebsfeuerwehren zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Betriebsfeuerwehren und
- c) Fachausschuss für Berufsfeuerwehren zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Berufsfeuerwehren.

(2) Den Fachausschüssen bleibt es unbenommen, zur Detailberatung umfangreicher oder schwieriger Materien ihres Zuständigkeitsbereiches Arbeitsgruppen zu bilden. Die Bestimmungen der §§ 47 bis 57 gelten sinngemäß.

Zusammensetzung

§ 46. (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von den ordentlichen Mitgliedern des ÖBFV bestellt und abberufen. § 9 Abs. 4 Z 2 und 4 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Entsprechung des Abs. 2 mindestens ein Mitglied in den jeweiligen Fachausschuss zu entsenden. Für die Ermittlung der Anzahl der Fachausschussmitglieder werden Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen.

(2) Mitglieder für den Fachausschuss Freiwillige Feuerwehren müssen aus dem Kreise der Freiwilligen Feuerwehren kommen. Mitglieder des Fachausschusses Betriebsfeuerwehren müssen aus den Reihen der Betriebsfeuerwehren oder Freiwilligen Feuerwehren kommen. Mitglieder des Fachausschusses Berufsfeuerwehren müssen aus dem Kreise der Berufsfeuerwehren kommen.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind, auch wenn sie nicht von einem ordentlichen Mitglied des ÖBFV als Mitglied des Fachausschusses nominiert sind, berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Referatsleiter und Sachgebietsleiter können an den Sitzungen der Fachausschüsse über Einladung des Vorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen. Berichterstatter müssen an den Tagungen der Fachausschüsse, die ihre Materie auf der Tagesordnung haben, teilnehmen, die erforderlichen Entwürfe vorlegen, erläutern und gegebenenfalls Beschlussvorschläge ausarbeiten.

Leitung und Geschäftsführung

§ 47. (1) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Nähere Regelungen dazu können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

(2) Der Vorsitzende kann seinen Stellvertreter für einen Einzelfall oder generell mit seiner Vertretung betrauen. Eine länger dauernde Vertretung ist dem Präsidenten bekannt zu geben.

(3) Zur Detailbearbeitung einzelner Aufgaben innerhalb des Fachausschusses kann der Vorsitzende, erforderlichenfalls nach Festlegung grundsätzlicher Gesichtspunkte und Richtlinien durch den Fachausschuss, Mitglieder des Fachausschusses bestellen. Sind Bearbeiter erforderlich, die nicht aus dem jeweiligen Fachausschuss kommen, hat diese der Präsident über Ersuchen des Vorsitzenden aus den Reihen der bestellten Referatsleiter und Sachgebietsleiter zu bestellen.

(4) Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Fachausschusses zur Bearbeitung einzelner Aufgaben weitere Personen zuziehen.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind verpflichtet, dem Präsidenten über die Tätigkeit des Fachausschusses laufend Bericht zu erstatten; die Veröffentlichung von Arbeiten oder ihre Weitergabe an feuerwehrfremde Personen ist ohne Zustimmung des Präsidiums unzulässig.

(6) Bis 31. März des Folgejahres hat jeder Fachausschuss dem Präsidium einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Fachausschusses im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

(7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben auf den ordentlichen Bundesfeuerwehrtagen über die Tätigkeit der Fachausschüsse in der abgelaufenen Funktionsperiode zu berichten.

(8) Die Mitglieder der Fachausschüsse sowie die Berichterstatter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Einberufung

§ 48. (1) Die Fachausschüsse sind vom Vorsitzenden bei Bedarf, zumindest zweimal jährlich, zu einer Tagung einzuberufen.

(2) Eine Tagung eines Fachausschusses ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich beantragt oder der Präsident die Einberufung verlangt.

Rechte und Pflichten

§ 49. (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachausschusses haben außer den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Fachausschusses zu unterrichten, Anträge zu stellen, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, an den Abstimmungen teilzunehmen, das Protokoll über die Tagungen einzusehen und sich hievon Abschriften anzufertigen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachausschusses haben an den Tagungen des Fachausschusses persönlich teilzunehmen. Eine Abwesenheit kann nur aus triftigem Grund entschuldigt werden, der dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben ist.

(3) Für den Fall der Verhinderung nach Abs. 2 hat das stimmberechtigte Mitglied des Fachausschusses für seine Vertretung zu sorgen. Der Vertreter ist für die Tagung bevollmächtigt und stimmberechtigt.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse haben im besonderen auch die Verpflichtung, den durch das zuständige Organ des ÖBFV sanktionierten Beschlüssen des jeweiligen Fachausschusses in ihrem Wirkungsbereich bestmöglich Geltung zu verschaffen (§ 8 Abs. 1) und sich für die Durchsetzung der Aufgaben und Ziele des ÖBFV bei den zuständigen Stellen einzusetzen.

Öffentlichkeit

§ 50. (1) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet im Einzelfalle der Vorsitzende.

Leitung

§ 51. Der Vorsitzende des Fachausschusses leitet die Sitzung.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 52. (1) Zur Beschlussfähigkeit des Fachausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Fachausschussmitglieder erforderlich.

(2) Zu einem Beschluss des Fachausschusses ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachausschusses erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung

§ 53. (1) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; eine Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Die Abstimmung über verschiedene Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist so zu reihen, dass der Wille der Mehrheit durch die Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden kann; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

(3) Abstimmungen finden durch Erheben der Hand statt. Der Fachausschuss kann jedoch auch auf Antrag eines Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschließen.

Protokoll

§ 54. Über den Verlauf der Sitzung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestellenden Schriftführer ein Protokoll zu verfassen. Eine Abschrift hievon ist den Mitgliedern des Fachausschusses innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzustellen.

Abgekürztes Verfahren

§ 55. (1) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die Stellungnahme der Mitglieder des Fachausschusses auch schriftlich einholen.

(2) Die Mitglieder des Fachausschusses sind verpflichtet, ihre Stellungnahmen binnen zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung der Aufforderung, abzugeben. Wird keine Stellungnahme abgegeben, gilt die Annahme, dass das Mitglied zu dem vorgelegten Problem eine zustimmende Haltung einnimmt und keine Einwendungen oder Wünsche erhebt.

Vollzug von Beschlüssen der Fachausschüsse

§ 56. Beschlüsse der Fachausschüsse sind vom Vorsitzenden ohne unnötigen Aufschub, gegebenenfalls mit einem Beschlussantrag, dem Präsidenten bekannt zu geben, der sie unverzüglich den zuständigen Organen des ÖBFV vorzulegen hat.

8. Abschnitt Geschäftsführung

Geschäftsführung und Verwaltung

§ 57. (1) Tätigkeiten im ÖBFV, mit Ausnahme jener der Bediensteten des Generalsekretariates, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Im Einzelfall können jedoch für die Ausübung dieser Tätigkeiten vom Präsidium Vergütungen zuerkannt werden.

(2) Das Generalsekretariat unterstützt die Geschäftsführung der Organe. Weiters besorgt es die laufende Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Kanzleiarbeiten. Das Generalsekretariat ist mit dem erforderlichen Personal auszustatten, dessen Anstellung das Präsidium über Antrag des Präsidenten im Rahmen des Voranschlages vornimmt. Die Leitung des Generalsekretariates obliegt dem Generalsekretär.

(3) Für die Geschäftsführung der Organe und des Generalsekretariates erlässt das Präsidium eine Geschäftsordnung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Uniform und Dienstgrade

§ 58. Die nachstehend angeführten Personen sind berechtigt, zur Feuerwehruniform die vom Präsidium festgelegten Dienstgrade zu tragen:

1. der Präsident,
2. die Vizepräsidenten,
3. die Ehren(vize)präsidenten,
4. die Ehrenmitglieder,
5. die Vorsitzenden(-Stellvertreter) der Fachausschüsse,
6. die Referatsleiter(-Stellvertreter),
7. die Sachgebietsleiter,
8. die Bediensteten des ÖBFV sowie
9. sonstige Feuerwehrangehörige, denen ein Dienstgrad des ÖBFV zuerkannt wurde.

9. Abschnitt Finanzverwaltung

Einnahmen

§ 59. (1) Die Einnahmen des ÖBFV bestehen aus:

1. Beiträgen der ordentlichen und fördernden Mitglieder,
2. Subventionen,
3. freiwilligen Beiträgen und Stiftungen,
4. Erträgen aus vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen an Unternehmungen, auch an Gesellschaften des Privat- und Handelsrechtes, insbesondere auch an Kapitalgesellschaften, sowie
5. sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die Höhe des Gesamtbeitrages der ordentlichen Mitglieder legt das Präsidium auf Grund des Voranschlages fest.

(3) Der Gesamtbeitrag nach Abs. 2 wird auf die einzelnen ordentlichen Mitglieder im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen entsendeten Delegierten umgelegt.

(4) Zur Erreichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke darf sich der ÖBFV unternehmerisch betätigen und sich auch an Gesellschaften des Personen- und Handelsrechtes beteiligen, insbesondere auch an Kapitalgesellschaften, auch als Gesellschafter einer Ein-Mann-GesmbH (siehe § 2 Abs. 2 Z 19 dieser Satzung).

Verwendung der Einnahmen

§ 60. (1) Die Einnahmen des ÖBFV werden verwendet:

1. zur Bestreitung der Verwaltungskosten,
2. zur Durchführung von Tagungen,
3. zum Ersatz von Barauslagen,
4. zur Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der ÖBFV Mitglied ist, und
5. für Aufwendungen, die sich aus den sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben ergeben.

(2) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Verbandszwecken fremd sind, begünstigt werden.

Voranschlag und Gebarungsvollzug

§ 61. (1) Das Präsidium hat bis 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres ~~dem Präsidium~~ den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen. Die Erarbeitung der Grundlagen für den Voranschlag erfolgt durch das Referat 6 - Finanzen. Der Referatsleiter hat über Voranschlag und Rechnungsabschluss dem Präsidium zu berichten. Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Der Voranschlag ist in Einnahmen- und Ausgabenposten zu gliedern; entsprechend dieser Gliederung ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen.

(3) Der Gebarungsvollzug obliegt dem Präsidenten im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Präsidiums. Die Zeichnung von Auszahlungsanordnungen erfolgt durch den Präsidenten.

Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

§ 62. (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des ÖBFV hat das Generalsekretariat nach Beendigung des Geschäftsjahres bis 31. März des Folgejahres den Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht) aufzustellen.

(2) Die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch die Rechnungsprüfer hat bis spätestens 31. Mai des Folgejahres zu erfolgen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Präsidium zu berichten.

(3) Das Präsidium hat den Rechnungsabschluss dem Bundesfeuerwehrtag, in Jahren, in den kein Bundesfeuerwehrtag stattfindet, der Kontrollkommission, zur Genehmigung sowie zur Entlastung des Präsidenten und des Präsidiums vorzulegen.

(4) Die Berichterstattung vor dem Bundesfeuerwehrtag (der Kontrollkommission) über den Rechnungsabschluss obliegt dem Leiter des Referates 6 - Finanzen. Die Berichterstattung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfern; diesen obliegt auch die Antragstellung an den Bundesfeuerwehrtag (die Kontrollkommission) auf Entlastung des Präsidenten und des Präsidiums für das jeweils geprüfte Geschäftsjahr.

Rechnungsprüfer

§ 63. (1) Als Rechnungsprüfungsorgane werden vom Bundesfeuerwehrtag zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzprüfer auf die Dauer der Funktionsperiode gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer und der Ersatzprüfer dürfen dem Bundesfeuerwehrtag angehören, ansonsten jedoch keinem Organ, das Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖBFV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit die Rechnungs- und Kassenführung zu überprüfen und in die von ihnen verlangten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Kontrollkommission

§ 64. (1) Der Kontrollkommission obliegt die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse all jener Geschäftsjahre, in deren Folgejahr kein Bundesfeuerwehrtag stattfindet.

- (2) Die Kontrollkommission besteht aus je einem Vertreter der Landesfeuerwehrverbände und einem weiteren Vertreter, den die Berufsfeuerwehren aus ihrer Mitte entsenden. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen dem Bundesfeuerwehrtag angehören, ansonsten jedoch keinem Organ, das Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind dem Generalsekretariat bis 31. Jänner des dem letzten ordentlichen Bundesfeuerwehrtag jeweils folgenden Jahres bekanntzugeben. Die Kontrollkommission bestellt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ist kein Vorsitzender bestellt oder ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, vertritt ihn das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung kann die Kontrollkommission Funktionäre und Bedienstete des ÖBFV beiziehen. Die Rechnungsprüfer sind den Sitzungen der Kontrollkommission jedenfalls beizuziehen.
- (5) Die Kontrollkommission hat spätestens bis 30. Juni eines Jahres zusammenzutreten, um die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des jeweils vorangegangenen Jahres sowie die Entlastung des Präsidenten und des Präsidiums durchzuführen. Die Beschlüsse der Kontrollkommission sind in einem Protokoll festzuhalten, das unverzüglich dem Generalsekretariat zu übermitteln ist. Der Präsident berichtet hierüber dem Präsidium im Rahmen der nächstfolgenden Sitzung.
- (6) Die Kontrollkommission hat über ihre Tätigkeit im Rahmen des nächstfolgenden Bundesfeuerwehrtages Bericht zu erstatten.

10. Abschnitt Schiedsgericht

Schiedsgericht

§ 65. (1) In allen Streitfällen aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.

(2) In das Schiedsgericht wählt jeder Streitteil zwei Schiedsrichter, die einen weiteren Schiedsrichter wählen und zum Vorsitzenden bestellen. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht muss unbefangen sein und allen Streitparteien Gehör geben. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

(4) Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist frühestens nach sechs Monaten eine Anrufung des ordentlichen Gerichtes möglich.

11. Abschnitt Schlussbestimmungen

Auflösung des ÖBFV

§ 66. (1) Der ÖBFV wird aufgelöst, wenn in einem hierzu einberufenen Bundesfeuerwehrtag die Auflösung beschlossen wird.

(2) Ist der Bundesfeuerwehrtag nicht beschlussfähig, so ist ein neuer Bundesfeuerwehrtag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

(3) Im Falle der Auflösung des ÖBFV sind die Aktiva und Passiva von den ordentlichen Mitgliedern, entsprechend der Anzahl der Delegierten, zu übernehmen.

Geschlechtsneutralität

§ 67. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In-Kraft-Treten

§ 68. Diese Satzung in der Fassung des Beschlusses des ordentlichen Bundesfeuerwehrtages vom 8. September 2012 tritt mit 15. September 2012 in Kraft.